

## **Erläuterungen zur VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der AWG Novelle Verpackung (BGBl. I Nr. 193/2013) wurde für die Definition von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen mit dem § 13h AWG 2002 ein grundsätzlicher Rahmen festgelegt. Dabei spielen einerseits die Anfallstelle, an der Verpackungen üblicherweise anfallen, und andererseits die Größe der Verpackungen eine zentrale Rolle. Für ausgewählte Verpackungen und Packstoffe gelten darüber hinaus verschiedene Sonderregelungen.

Die Zuordnung der Verpackungen zu Haushaltsverpackungen oder gewerblichen Verpackungen korrespondiert in einem hohen Maße mit den tatsächlichen Anfallstellen, jedoch nicht zwangsläufig oder gar vollständig.

Daher hat der Gesetzgeber im AWG 2002 ein Korrektiv vorgesehen: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLFUW) ist ermächtigt eine Verordnung zu erlassen, mit der Korrekturen zu den Zuordnungen gemäß den Definitionen im AWG 2002 ermöglicht werden sollen. Nach dem AWG 2002 ist eine Voraussetzung für die Festlegung von den diesbezüglichen Anteilen, dass diese empirisch ermittelt werden.

Daher wurden als Grundlage für diese empirischen Erhebungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Konzeptstudie bei der gvm Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz, (in Folge gvm) beauftragt.

In weiterer Folge wurde die gvm beauftragt eine erste empirische Untersuchung zur Ermittlung von Anteilen durchzuführen (Quotenstudie 2014). Auftraggeber dieser Studie waren neben dem BMLFUW die Altstoff Recycling Austria AG (ARA), die Austria Glas Recycling GmbH, das Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co. KG, die GUT GmbH, die INTERSEROH Austria GmbH, die Landbell Austria Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH, die Öko-Box Sammelgesellschaft m.b.H und die Reclay UFH GmbH. Hinsichtlich der Serviceverpackungen erfolgte eine zusätzliche Studie der gvm betreffend Becher für Heißgetränke im Auftrag der Bonus GmbH, die in der Produktgruppe AT 33 berücksichtigt wurde.

Auf Basis dieser Studien wurde die VerpackungsabgrenzungsV erstellt und erlassen (BGBl. II Nr. 10/2015).

Im Rahmen einer weiteren empirischen Studie wurden nun durch die gvm weitere 12 Produktgruppen im Detail untersucht bzw. bei manchen bereits erarbeiteten Produktgruppen weitere Nachbearbeitungen angestellt bzw. Unterteilungen bestimmter Produktgruppen vorgenommen. Auftraggeber waren wieder das BMLFUW, die ARA, die Austria Glas Recycling GmbH, das Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co. KG, die GUT GmbH, die INTERSEROH Austria GmbH, die Landbell Austria Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH und die Reclay UFH GmbH.

Diese Studie ist nun die Grundlage der vorliegenden VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016.

Die genannten Studien sind auf Anfrage im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/6, erhältlich.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 4)**

Die Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem sollen für das Kalenderjahr 2015 die Wahlmöglichkeit haben, in ihrer Jahresabschlussrechnung entweder gesamthaft den Anhang der Verordnung in der Stammfassung (BGBl. II Nr. 10/2015) oder in der Fassung der vorliegenden Novelle anzuwenden.

Das ermöglicht, dass für jene Produktgruppen, die für die vorliegende Novelle untersucht wurden, eine differenzierte und somit sachlich gerechtfertigte Zuordnung vorgenommen werden kann.

Teilnehmer, die den Anhang in der Fassung der vorliegenden Novelle gewählt haben, müssen auch in einer allfälligen Meldung gemäß Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 die Veränderungen der Massen berücksichtigen.

**Zu Z 2 (§ 5)**

Das Zitat der Verpackungsrichtlinie soll angepasst werden.

**Zu Z 3 (Notifikation)**

Auch diese Novelle wurde unter Einhaltung der Vorgaben der Notifikations-Richtlinie 98/34/EG an die EU notifiziert.

**Zu Z 4 (§ 7, Inkrafttreten)**

Diese Verordnung soll entsprechend dem § 13h Abs. 2 AWG 2002 auf fünf Jahre befristet werden. Da die inhaltlichen Vorgaben im Anhang vollständig neu erlassen werden sollen, soll das Außer-Kraft-Treten nun mit Ende 2020 erfolgen.

**Zu Z 5 (Anhang Anteilsfestlegung)**

Zur besseren Lesbarkeit soll der gesamte Anhang neu erlassen werden.

Folgende Änderungen zur Erstversion sollen vorgenommen werden:

Glas soll vollständig dem Haushalt zugeordnet werden. Anteile von Glas im gewerblichen Bereich sind jeweils unter der Bagatellgrenze und rechtfertigen nicht den Aufbau einer eigenen Sammlung im Gewerbebereich. Dies soll auch in der AWG-Novelle 2015 festgelegt werden.

Getränkeverbundkartons sind in § 3 Z 25 Verpackungsverordnung 2014 als eine geschlossene Verpackung für flüssige oder pastöse Nahrungs- oder Genussmittel definiert, die aus einer dauerhaften, vom Letztverbraucher nicht leicht trennbaren Kombination (zB verklebt, verleimt, verschweißt) von zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen besteht, wobei das Trägermaterial Papier, Pappe oder Karton ist. Ein Verschluss gilt als Bestandteil des Getränkeverbundkartons.“ Festlegungen sollen daher nur in den Nahrungs- und Genussmittel betreffenden Produktgruppen (AT 03 bis AT 06 sowie AT 12 und 14) getroffen werden, in denen Getränkeverbundkartons auch tatsächlich verwendet werden.

In der Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder sollen die Packstoffe Glas und Keramik gestrichen werden, da derartige Verpackungen nicht vorkommen.

Neue Anteile sollen in den Produktgruppen AT 08, 09, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 26, 27, 30, 32 und 34 festgelegt werden.